

## **Mandantenrundschriften Autorecht V vom 14.06.2006**

Sehr geehrte Mandanten

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundschriften zum Thema Autorecht für das zweite Quartal dieses Jahres, mit dem wir Sie über die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung informieren möchten.

Der Bundesgerichtshof hatte sich wiederholt mit der Frage der Vermutung der Mangelhaftigkeit einer gekauften Sache zur Zeit der Übergabe nach § 476 BGB zu befassen, wenn sich der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe zeigt. Gewährleistungsrechte greifen nämlich nur, wenn der Mangel bei der Übergabe vorhanden war.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gilt die Regelung des § 476 BGB auch für den Kauf gebrauchter Sachen. Voraussetzung ist nur, dass der Verkäufer Unternehmer und der Käufer Verbraucher ist.

In dem zugrunde liegenden Fall kaufte ein Verbraucher im Jahre 2003 von einem Unternehmer einen Gebrauchtwagen, der im Vorjahr erstmals zugelassen wurde. In dem formularmäßigen Übergabeprotokoll wurde in dem Abschnitt Reifen und Felgen „ohne Mängel..., Gebrauchsspuren und Verschleiß sind altersgerecht und lauffleistungsbedingt“ angekreuzt. In dem Abschnitt über sonstige Teile wie Karosserie, Sitze und Polster wurde „einwandfreier Zustand, nur geringe Gebrauchsspuren und Verschleiß...“ angegeben.

Ende 2003 forderte der Käufer den Verkäufer unter Fristsetzung auf, Mängel wie eine schadhafte Felge hinten rechts, eine Unebenheit am Rand des rechten vorderen Kotflügels und Flecken auf den Sitzpolstern zu beseitigen. Der Verkäufer erklärte sich bereit, die Felge hinten rechts auszutauschen und die Polster zu reinigen. Das Vorliegen der weiteren Mängel wurde nicht anerkannt. Daraufhin trat der Käufer vom Kaufvertrag zurück, forderte die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Wagens.

Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass die Schadhaftheit der Felge sowie der Polster kein Recht zum Rücktritt begründet, weil sich der Verkäufer innerhalb der gesetzten Frist zur Nachbesserung bereit erklärt hat. Der Bundesgerichtshof ließ deshalb offen, ob es sich bei den Flecken auf den Sitzpolstern um einen zum Rücktritt berechtigenden Sachmangel handelte, da ein Gutachter festgestellt hat, dass diese Flecken übliche Gebrauchsspuren entsprechend der Beschaffenheitsvereinbarung in dem Übergabeprotokoll handelt.

Die leichte Verformung des vorderen Kotflügels nach innen wird vom Bundesgerichtshof als Sachmangel angesehen, da dieser Zustand nicht der Beschaffenheitsvereinbarung im Übergabeprotokoll entspricht („einwandfreier Zustand“). Das Gericht geht auch von der Vermutung der Mangelhaftigkeit des Wagens zum Zeitpunkt der Übergabe nach § 476 BGB aus. Das heißt, dass nun der Verkäufer zu beweisen hat, dass dieser Mangel bei der Übergabe nicht vorgelegen

hat, dass der Schaden beispielsweise durch unsachgemäßen Gebrauch des Käufers verursacht wurde.

Der Bundesgerichtshof stellte nochmals klar, dass die Vermutung der Mangelhaftigkeit zur Zeit der Übergabe nach § 476 BGB nur in zeitlicher Hinsicht gilt, nicht für die Frage, ob ein Mangel überhaupt vorliegt. Die Tatsachen für das Vorliegen eines Mangels müsste der Käufer beweisen. Das würde aber dem in § 476 BGB verankerten Gedanken des Verbraucherschutzes zuwiderlaufen, wenn einerseits der Käufer den Mangel und andererseits der Verkäufer das Nichtvorliegen des Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe beweisen müsste. Im vorliegenden Fall stand fest, dass die Karosserieverformung auf eine seitliche Krafteinwirkung zurückzuführen ist.

In seiner Entscheidung legte der Bundesgerichtshof daher fest, dass die Beweislastumkehr in § 476 BGB dem Käufer dann zugute kommt, wenn die Frage des Vorliegens eines Sachmangels allein davon abhängt, dass die sich innerhalb von sechs Monaten zeigende Abweichung der Sache von der Beschaffenheitsvereinbarung, bereits bei Übergabe vorhanden war. Auf den vorliegenden Fall angewandt kommt es diesem Grundsatz entsprechend nur darauf an, ob sich die Karosserieverformung vor oder nach der Übergabe zugetragen hat.

Daneben wird der Grundsatz aufgestellt, dass sich ein Mangel auch im Sinne der Regelung des § 476 BGB „zeigen“ kann, wenn er bei einer eingehenden Untersuchung des Wagens schon bei der Übergabe hätte entdeckt werden können.

In diesem Fall kann aber der § 476 BGB unanwendbar sein, wenn die Vermutung der Mangelhaftigkeit bei der Übergabe mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. Diese Unvereinbarkeit mit der Art des Mangels soll vorliegen, wenn die Kaufsache äußerlich derart beschädigt ist, dass diese Beschädigung auch einem Nichtfachmann als Käufer hätte auffallen müssen. Dann ist zu erwarten, dass der Käufer diesen Mangel beanstandet. Hat er dies nicht getan, so spricht dies gegen die Vermutung, der Mangel sei schon bei Gefahrübergang, d.h. bei Übergabe vorhanden gewesen. Vorliegend ist das nicht der Fall, da die geringfügige Beschädigung dem Käufer nicht hätte auffallen müssen.

Der Verkäufer wollte im vorliegenden Prozess anhand des Übergabeprotokolls nachweisen, dass die Beschädigung der Karosserie zur Zeit der Übergabe nicht vorlag. Der Bundesgerichtshof wies darauf hin, dass dieses Übergabeprotokoll eine sog. Privaturkunde darstellt und deshalb den Zustand des Fahrzeugs bei der Übergabe nicht beweisen kann. Der Beweis kann mit dieser Privaturkunde nur dahingehend geführt werden, dass die in ihm enthaltenen Erklärungen von Käufer und Verkäufer abgegeben wurden. Ein Beweis über den Inhalt muss auf anderem Wege erbracht werden, beispielsweise durch Zeugenaussagen.

Im Ergebnis nahm das Gericht an, dass die Karosserieverformung einen Mangel darstellt, der bereits bei der Übergabe vorlag und verwies den Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung zurück an das Berufungsgericht.

Diese komplizierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14.09.2005 mit dem Aktenzeichen VIII ZR 363/04 ist abgedruckt in der Zeitschrift für Schadensrecht (ZfS) 2006, S. 268ff.

Über einen Rechtsstreit zum Kaufrecht im Internet hatte das Oberlandesgericht Celle zu entscheiden. Hierbei ging es um ein Angebot eines Gebrauchtwagens im Rahmen einer eBay-Auktion.

Das OLG Celle stellte fest, dass die Angaben, die ein Verkäufer eines gebrauchten Kfz während einer Internetauktion macht, sog. öffentlich werbende Äußerungen im Sinne des § 434 Abs.1 S.3 BGB darstellen. Weicht die tatsächliche Beschaffenheit des Gebrauchtwagens von dieser Angabe ab, kann der Käufer seine Gewährleistungsrechte geltend machen, da in diesem Falle ein Sachmangel vorliegt.

Der Käufer war im der Entscheidung zugrunde liegenden Fall in der Internetauktion der Meistbietende. Das Gericht stellte klar, dass mit Ablauf der Auktionszeit der Kaufvertrag mit dem Meistbietenden zustande gekommen ist.

Der Verkäufer bewarb das Fahrzeug im Internet als unfallfrei. Nach der Auktion schränkte der Verkäufer diese Beschaffenheitszusage gegenüber dem Käufer dergestalt ein, dass Unfallfreiheit nur für die Zeit, in der der Verkäufer Eigentümer war, zugesichert werde. Diese Einschränkung erfolgte durch handschriftliches Ankreuzen auf einem Vertragsformular. Diese Beschränkung sah das Gericht als Änderungsvertrag zu dem über das Internet geschlossenen Kaufvertrag an. In dem Änderungsvertrag wurde der Kaufpreis auch herabgesetzt.

Das Gericht sah die Einschränkung der Beschaffenheitszusage als „Berichtigung in gleicher Weise“ im Sinne des § 434 Abs.1 S.3 BGB an. Diese Berichtigung der Zusicherung kann die Gewährleistungspflicht aufgrund der ursprünglichen Beschaffenheitsvereinbarung verhindern, wenn sie die öffentliche Äußerung des Verkäufers im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt. Das bedeutet, dass die Berichtigung mit demselben Wirkungsgrad zu erfolgen hat wie die ursprüngliche Beschaffenheitsangabe.

Hier hat das OLG Celle die Berichtigung als gleichwertig gegenüber der Internetanpreisung angesehen, da der Käufer das Vertragsformular, auf dem der Verkäufer die Beschränkung der Unfallfreiheit angekreuzt hat, selbst mitgebracht hat. Damit habe der Käufer selbst den Anlass für die Berichtigung der Werbeaussage herbeigeführt.

Die Entscheidung des OLG Celle vom 25.10.2005 mit dem Aktenzeichen 7 U 219/05 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2006, S. 269.

Schließlich soll noch auf eine Entscheidung des Landgerichts Bautzen eingegangen werden, die feststellt, dass ein Sachmangel vorliegt, wenn das Herstellungsjahr vom Zeitpunkt der Erstzulassung abweicht. Diese Entscheidung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Hintergrund dieser Entscheidung ist der Kauf eines Gebrauchtwagens im Mai 2004. In der verbindlichen Bestellung wurde das Datum der Erstzulassung laut Fahrzeugbrief angegeben mit dem 16.01.2004. Aus dem Fahrzeugbrief selbst ergab

sich, dass das Fahrzeug im Zeitraum November 2000 bis Februar 2001 hergestellt worden ist. Die Erteilung der Betriebserlaubnis war datiert auf den 29.11.2000. Der Käuferin war im vorliegenden Fall wichtig, dass sie ein neuwertiges Fahrzeug erwirbt.

Das Landgericht Bautzen argumentierte damit, dass der Käufer eines Fahrzeugs berechtigterweise erwartet, dass das Fahrzeug so alt ist, wie es das im Fahrzeugbrief eingetragene Datum der Erstzulassung vermuten lässt. Beim Vertragsschluss wird gewissermaßen stillschweigend vorausgesetzt, dass das Fahrzeug in dem Jahr gebaut worden ist, auf das der Zeitpunkt der Erstzulassung schließen lässt. Bei einer Erstzulassung im Jahr 2003 kann der Käufer auf ein Baujahr 2002 schließen.

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn der Käufer nicht in die Fahrzeugpapiere eingesehen hat oder dies nicht konnte.

Ein höheres Fahrzeugalter führt zu einem Sachmangel, und zwar ungeachtet der Tatsache, ob die Gebrauchstauglichkeit eingeschränkt ist. Das Alter eines Kfz wirkt sich regelmäßig wertmindernd aus.

Die Käuferin konnte daher im zugrunde liegenden Fall vom Kaufvertrag zurücktreten.

Die Entscheidung des LG Bautzen vom 20.07.2005, Aktenzeichen 2 O 339/05 finden Sie in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2006, S. 281.

Wir hoffen, Sie mit diesen Urteilen über interessante Themen informiert zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.